

**VERMERK**

Bauleitplanverfahren "An der Quellwiese (M 105)"  
 Projekt

Vorkoordinierung mit den städtischen Fachämtern  
 Thema

Schriftliche Beteiligung der Fachämter 01.10.2020-02.11.2020  
 Gesprächsort Datum

Aufgrund der wieder eingeführten Einschränkungen zur Corona-Vorsorge konnte die Ämterkoordinierung nicht in der vorgesehenen Form als Besprechungstermin stattfinden. Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachämter wurden zum 02.11.2020 in schriftlicher Form gesammelt.

Gesprächsteilnehmer

**TOP Tagesordnung / Gesprächsergebnisse zuständig**

<b>1.</b>	<p><b>Anlass und Sachverhalt</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplan "An der Quellwiese (M 105)" wird die Zielsetzung verfolgt, die vorhandenen Freiflächen im Ortskernbereich Mainz-Mombach zu sichern und eine geordnete Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung zu ermöglichen. Mit dem Bebauungsplan sollen die vorhandenen Gartenflächen als Grünflächen gesichert und damit die Wohnumfeldqualität im dicht besiedelten Ortskern aufrechterhalten werden. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sollen entsprechend des Nutzungsgefüges in der Umgebung als Mischgebiet bzw. im Bereich des Mombacher Bahnhofes als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Diese angestrebte Nutzungsart entspricht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan soll gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.</p> <p>Auf Grundlage der Vorkoordinierung soll in einem nächsten Schritt eine umfassende Bestandsaufnahme und -analyse erfolgen, die dann Grundlage für einen ersten Bebauungsplanentwurf und die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte sein werden.</p>	
<b>2.</b>	<p><b>Stellungnahmen der Fachämter</b></p> <p><b>12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 29.10.2020)</i></p> <p>Seitens Amt 12 wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebäude entlang der Quellwiesstraße und entlang der Körnerstraße im räumlichen Umgriff des zentralen Versorgungsbereichs "Mombacher Ortskern" befinden. Einzelhandelsnutzungen seien hier grundsätzlich zulässig und erwünscht. Für das geplante Mischgebiet sei daher keine gesonderte Festsetzung zum Einzelhandel im Bebauungsplan notwendig.</p>	

Das geplante Gewerbegebiet liege außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs "Mombacher Ortskern". Um der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gerecht zu werden, Ansiedlungsfläche für produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten, wird seitens Amt 12 vorgeschlagen, Einzelhandelsbetriebe gänzlich auszuschließen. Dies entspreche auch den Zielen und Leitlinien des "Zentrenkonzepts Einzelhandel" der Stadt Mainz. Bei einer Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten in dem Gewerbegebiet wären schädliche Auswirkungen auf das Stadtteilzentrum im Bereich der Hauptstraße im Ortsteil Mombach zu erwarten. Im Rahmen des generellen Einzelhandelsausschlusses solle jedoch der Verkauf von selbst hergestellten oder bearbeiteten Produkten sowie von betriebstypischen Fremdprodukten im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierendem Gewerbebetrieb, Handwerksbetrieb oder Dienstleistungsbetrieb zulässig sein (sog. Annexhandel). Es werde daher folgende textliche Festsetzung für das geplante Gewerbegebiet vorgeschlagen:

"In dem festgesetzten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ist Einzelhandel unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von selbst hergestellten oder bearbeiteten Produkten sowie von betriebstypischen ergänzenden Fremdprodukten im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb, Handwerksbetrieb oder Dienstleistungsbetrieb auch an Endverbraucher. Diese Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des Gewerbe-, Handwerks-, oder Dienstleistungsbetriebes deutlich untergeordnet sein und als unselbstständiger Bestandteil des jeweiligen Betriebes erkennbar sein. Die Verkaufsfläche darf maximal 5% der Geschossfläche auf dem jeweiligen Grundstück betragen. Die Verkaufsfläche braucht 20 m<sup>2</sup> nicht zu unterschreiten und darf 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten."

**Stellungnahme:**

*Die Hinweise und Anregungen bezüglich des Einzelhandels innerhalb des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planungsverfahren werden die textlichen Festsetzungen in Abstimmung mit den durch Amt 12 vorgebrachten Anregungen erarbeitet.*

**37 – Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brandschutz**

**Flächen für die Feuerwehr**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 (4) LBauO für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein müssten. Falls der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werde, seien Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Hierzu seien insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ zu beachten. Könnten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, sei die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr nicht möglich und es werde eine bauliche Lösung erforderlich.

Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen seien Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen auf Grundlage der LBauO und des Merkblatts anzuordnen, sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen und sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich seien.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr habe ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt "Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz" hingewiesen. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.

Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sei ein schnelles Auffinden der Einsatzstelle sehr wichtig. Daher sei die Hausnummernvergabe eindeutig und in logischer Reihenfolge vorzunehmen. Die postalischen Anschriften müssten den Straßen, über die der Zugang zum Gebäude erfolgt, entsprechen. Die Hausnummern seien an den Gebäuden augenfällig anzubringen.

#### **Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sei eine Wassermenge von 1600 l/min (96m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden in einer Entfernung von 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen. Bei der Entfernung gelte die tatsächliche Schlauchverlegelänge. Außerdem gelte diese nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese seien z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen, etc. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung sei in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) seien nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie seien so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten dürfe nicht mehr als 120 Meter betragen.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen sei durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ würde hingewiesen.

Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz sei sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung durch die Mainzer Netze erfolge ausschließlich im öffentlichen Straßenraum. Eine Verlegung von ausreichend dimensionierten Wasserversorgungsleitungen zur Entnahme von Löschwasser über Hydranten auf privaten Grundstücken finde nicht statt. Sollte die v.g. Schlauchverlegelänge von 160 Metern dann überschritten werden, müsse der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine gleichwertige Löschwasserversorgung sicherstellen. Sei darüber hinaus

	<p>eine Löschwasserversorgung für den Objektschutz erforderlich (z.B. Wandhydranten) und der Hausanschluss liefere nicht die geforderte Löschwassermenge, so wäre auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bevorratung auf dem Grundstück mit entsprechender Druckerhöhungsanlage vorzusehen.</p> <p><b>Stellungnahme:</b>  <i>Die Anregungen und Hinweise der Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen, machen aber zum aktuellen Planstand keine Festsetzungen erforderlich.</i></p>	
	<p><b>50 – Amt für soziale Leistungen</b></p> <p>Das Amt 50 teilt mit, dass für das Dezernat IV inklusive des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme erforderlich sei.</p>	
	<p><b>60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation</b></p> <p>Nach den im Rahmenplan dargelegten Zielsetzungen für den Bebauungsplan sei eine Bodenordnung im Gebiet absehbar nicht notwendig. Ebenso würde das Verfahren einer Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung nicht zum Tragen kommen, da es sich um eine reine Bestandssicherung der vorhandenen Nutzungen handele.</p> <p><b>Stellungnahme:</b>  <i>Das Bebauungsplanverfahren unterliegt der Zielsetzung, die Nutzungen im Bestand zu sichern. Um darüber hinaus eine sinnvolle Entwicklung des Bestandes zu ermöglichen, wird eine geringfügige Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung zugelassen.</i></p>	
	<p><b>60 – Bauamt, Abt. Denkmalpflege</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet zwei Kulturdenkmäler befänden. Hierbei handele es sich um das Einzeldenkmal "Quellwiesstraße 20/22", ein dreigeschossiges Doppelwohnhaus von 1905 und um das Einzeldenkmal "Quellwiesstraße 24", ebenfalls ein dreigeschossiges Doppelwohnhaus von 1906. Die beiden Gebäude seien durch einen Neubau miteinander verbunden und würden eine bauliche Gesamtanlage bilden. Die Kulturdenkmäler befänden sich an der Kreuzung "Quellwiesstraße" und würden mit dem Gebäude gegenüber, "Quellwiesstraße 26" (kein Kulturdenkmal), eine Torsituation für die zum Bahnhof führende Straße bilden. Gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedürften bauliche Veränderungen oder auch Änderungen des Erscheinungsbilds des Kulturdenkmals einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Auch in der Umgebung (§ 4 Abs. 1, Satz 4 DSchG) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfe eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.</p> <p>Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nach § 16 DSchG Funde und Befunde innerhalb des Gebietes gemäß § 17 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie mündlich oder schriftlich mitzuteilen seien. Die Anzeige könne auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde</p>	

	<p>der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege erfolgen.</p> <p><b>Stellungnahme:</b>  <i>Die getroffenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ob sich aus den vorliegenden Informationen Regelungsinhalte für das Bebauungsverfahren ergeben, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Hinweise zu Bodenfunden werden in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Die vorhandenen Kulturdenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Im weiteren Planungsverfahren werden ggf. entsprechende Regelungsinhalte in Abstimmung mit der Abteilung Denkmalpflege getroffen.</i></p>	
	<p><b>61 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass seitens des Baustellenmanagements keine Einwände gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes, zum Schutz der bestehenden Freiflächen, bestünden.</p> <p>Innerhalb der Wegeflächen würden zum Teil Versorgungsleitungen liegen. Im Bebauungsplan sollten diese Wegeflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus bestünden zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen.</p>	
	<p><b>67 – Grün- und Umweltamt</b></p> <p><b>Immissionsschutz, Schallschutz</b>  Das Plangebiet sei durch Lärm vorbelastet. Insbesondere würden im Gebiet Gewerbelärm und Schienenverkehrslärm einwirken. Der Schienenverkehrslärm sei aufgrund der Nähe zur Bahnlinie besonders ausgeprägt. Auf der Bahnstrecke würden Personenzüge und Güterverkehrszüge verkehren. Die Geräuschpegel würden dabei sowohl am Tag als auch nachts bei ca. 60-70 dB(A) liegen. Im Bereich des Plangebiets sei in der Vergangenheit eine Lärmsanierung an Schienenstrecken des Bundes durchgeführt und in 2009 abgeschlossen worden. Bei der Aufstellung des Bauleitplans seien die genannten Geräuschimmissionen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Naturschutz und Artenschutz, Landschaftspflege</b>  Die beabsichtigte Sicherung und Erhaltung der Freiflächen werde ausdrücklich begrüßt. Im Anschluss an die gärtnerisch genutzten Flächen nördlich der Quellwiesstraße befänden sich auf dem angrenzenden Flurstück 742/18 (Flur 1, Gemarkung Mombach) bis zur vorhandenen Lärmschutzwand der Bahnanlagen weitere zusammenhängende Grün- und Gehölzstrukturen. Zum Teil würden auch diese bereits in Teilbereichen gärtnerisch genutzt. Diese Flächen befänden sich aktuell nicht im Geltungsbereich des "M 105", würden aber unter dem Aspekt des Bioverbundes und der Freiraumsicherung einen engen funktionalen Zusammenhang mit den Flächen im Geltungsbereich aufweisen. Es wird ange-regt zu prüfen, ob diese Flächen mit in den Geltungsbereich einbezogen werden können.</p> <p>Für das Verfahren seien ein Artenschutzgutachten einschließlich Biotop- und Nutzungskartierung und ein Baumgutachten erforderlich. Die Ergebnisse der Gutachten seien im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>	

u.a. auch bei Art und Weise der Festsetzungen für die Freiflächen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachten sowie aus naturschutzfachlichen und ökologischen Gründen (Artenschutz, Schaffung von Lebensraum, Rückhaltung von Niederschlagswasser) und aus klimaökologischer Sicht (z.B. Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel) seien im weiteren Verfahren Festsetzungen zur Begründung der Baugebiete zu entwickeln.

***Stellungnahme:***

*Die hervorgebrachten Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird geprüft, ob die nördlich gelegenen Grün- und Gehölzstrukturen in den Geltungsbereich mit einbezogen werden können.*

**Bodenschutz, Altlasten, Baugrund**

Im Plangebiet befänden sich zwei Altlasten-Verdachtsstandorte. Der konkrete Altlastenverdacht würde aus Sicht des Grün- und Umweltamtes zunächst durch eine Recherche anhand von Gewerbeinträgen, Adressbucheinträgen, historischen Karten, Plänen und Luftbildern geklärt. Sofern sich der Verdacht bestätigen würde, sollten Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der SGD Süd veranlasst werden.

***Stellungnahme:***

*Die Hinweise hinsichtlich der Verdachtsstandorte werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planungsverfahren wird geprüft, ob innerhalb des Geltungsbereichs weitergehende Bodenuntersuchungen erforderlich sind.*

**Radonvorsorge**

Ein Radongutachten sei nur dann erforderlich, wenn zusätzliche Wohnbauflächen geschaffen würden.

***Stellungnahme:***

*Da keine zusätzlichen Wohnbau- oder Gewerbeflächen geschaffen werden, ist ein Radongutachten nicht erforderlich.*

**Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserversickerung**

Im Rahmen der Bestandserfassung sollten auch die noch im Kataster verzeichneten bestehenden Gewässerparzellen hinsichtlich der gegenwärtigen Nutzung erfasst werden. Ein Abgleich mit dem Grundbuch, ob diese Widmung noch besteht, habe noch nicht stattgefunden.

Ein Versickerungsgutachten sei nur erforderlich, wenn zusätzliche Wohnbau- oder Gewerbeflächen geschaffen würden.

***Stellungnahme:***

*Das Bebauungsplanverfahren unterliegt der Zielsetzung, sowohl die Grünbestände als auch die Gebäudebestände zu sichern. Da keine zusätzlichen Wohnbau- oder Gewerbeflächen geschaffen werden, ist ein Versickerungsgutachten nicht erforderlich.*

**Energie**

Die Vorgaben der Klimaschutzklausel seien zu beachten. Bei Neu- und Umbauten werde eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung erwartet. Die Nutzung von regenerativen Energien und einer möglichst CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung im Strom-, Kälte- und Wärmesektor

entspreche den Beschlüssen des Stadtrates zum "Masterplan 100% Klimaschutz" und zum "Klimanotstand". Insofern werde auch für dieses entstehende Quartier eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung erwartet.

Der Standort sei im Wärmemasterplan aktuell eine mittlere Wärmedichte von max. 30 GWh/ km<sup>2</sup>a kartiert (die mittlere von fünf möglichen Kategorien) liege aber außerhalb des HKW Fernwärme-Versorgungsgebietes. Vor diesem Hintergrund sei bei Neubauten eine sehr gute energetische Gebäudehülle (Passivhaus oder Energieplushaus) anzustreben. Der Bebauungsplan solle dafür Sorge tragen, dass bei der Ausweisung von Baugebieten Gebäude so ausgerichtet werden, dass eine passive Nutzung solarer Wärmeenergie gut möglich ist, die Gebäudekubatur hinsichtlich der Verringerung von Wärmeverlusten optimiert werde und regenerativer Strom erzeugt werde. Im weiteren Verfahren seien Festsetzungen zur Nutzung von Solarenergie/ erneuerbaren Energien zu entwickeln. Die Checkliste "Klimaschutz im Bauleitplanverfahren" sei im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

**Stellungnahme:**

*Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist zum einen die Bestandssicherung vorhandener Nutzungen sowie zum anderen die geringfügige Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung, um eine sinnvolle Entwicklung des Bestandes zu ermöglichen. Es findet keine Neustrukturierung der Bebauung statt.*

Aufgrund der Bestandssituation der geringen Größe des Gebietes erscheine die Einstellung eines Energiekonzeptes nicht zielführend bzw. unverhältnismäßig. Die Erstellung eines Energiegutachtens sei nicht erforderlich.

**Erforderliche Fachgutachten**

Zusammenfassend seien für das Bebauungsplanverfahren im Aufgabenbereich des Grün- und Umweltamtes folgende Gutachten erforderlich:

- Schallgutachten in Abhängigkeit des vorgesehenen Baurechts (mit folgenden Eingangsparametern: Schienenverkehrslärm entsprechend Verkehrs-Prognose; Gewerbelärm Berücksichtigung anhand zulässiger Immissionsrichtwerte MI, dabei werde davon ausgegangen, dass keine an die gewerbliche heranrückende Wohnbebauung geplant sei.)
- Artenschutzgutachten einschließlich Biotop- und Nutzungskartierung
- Baumgutachten mit Erfassung und Bewertung
- Ggf. Altlasten und Bodenuntersuchungen

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz**

Aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gebe es zu dem Rahmenplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da das Plangebiet inklusive der schon bestehenden Grundstücke im näheren Umfeld bereits an die Abfallsammlung angeschlossen sei.

Für die Erschließung des Plangebiets selbst würden die üblichen Bestimmungen wie RASt 06 Anlage von Stadtstraßen und die Abfallsatzung der Stadt Mainz gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass der wesentliche Teil

des Geltungsbereichs in einem Gebiet liege, welches für die Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes sehr aufwendig sei. Hier würden aufgrund der geringeren Straßenbreite kleinere Fahrzeuge eingesetzt. Die Wenderadien der Schleppkurven und die Mindest-Durchfahrtsbreite nach RA St 06 sollten daher eingehalten werden.

Die Anlage der Mülltonnenstandplätze werde über die Objektplanung, dem Standplatzgenehmigungsverfahren geregelt. Da es sich um eine Nachverdichtung handle und somit keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen seien, werde auf die offiziellen Standards verwiesen.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes sollten die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen. Demnach seien u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtsmöglichkeit und Gewichtsbelastung). Diesbezüglich wird auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (der ehemaligen EAE 85) hingewiesen.

Die Müllgefäße sollten frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage müsse darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet werde.

Sei eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich, müsse für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht sei, wären die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Insbesondere seien die nachfolgend aufgeführten Vorschriften zu beachten:

- BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
- sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen,
- Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr,
- Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr,
- GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung,
- § 16 Müllbehälterstandplätze,
- zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden,
- Privatstraßen.

**Stellungnahme:**

*Die Hinweise hinsichtlich der Abfallsammlung im Geltungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird momentan über das bestehende Straßensystem*

<p><i>erschlossen. Da im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine neuen Wohnbauflächen geschaffen werden, kann die Abfallsammlung weiterhin wie bisher stattfinden und es müssen keine weiteren Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge geschaffen werden.</i></p>	
---	--

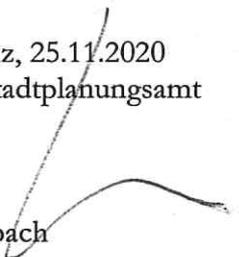
Mainz, 25.11.2020



Welker

- II. Den Teilnehmern per E-Mail z. K.
- III. Z. d. lfd. Akten

Mainz, 25.11.2020  
61-Stadtplanungsamt



Strobach

